Landratsamt Wartburgkreis Bad Salzungen, 12.10.2016
Stabsstelle 05

Beschlussvorlage
KT 0433/2016

Betreff: Optionserklärung zu § 2 b Umsatzsteuergesetz; Unternehmereigenschaft des Wartburgkreises

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	01.11.2016	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	02.11.2016	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt, dass für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführten Leistungen des Wartburgkreises weiterhin der § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31.12.2015 geltenden Fassung zur Anwendung kommen soll.
Der Landrat wird beauftragt, die dafür erforderliche Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

II. Begründung

Mit Wirkung zum 1.1.2016 wurde § 2b in das UStG eingefügt. Damit wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts erheblich ausgeweitet.
Nach § 27 Abs. 22 des UStG ist die bis zum 31.12.2015 geltende Fassung noch auf Leistungen anzuwenden, die in 2016 ausgeführt werden. Für die Folgezeit bis zum 31.12.2020 kann bis zum 31.12.2016 einmalig gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden, dass die alte Regelung auch auf Leistungen, die nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2021 ausgeführt werden, angewendet werden soll. Die Erklärung kann mit Wirkung ab dem 1.1.2017 widerrufen werden.
Dieses Optionsrecht soll in Anspruch genommen werden, um die aktuelle Besteuerung, die nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art erfolgt, vorerst beizubehalten.
Der Wartburgkreis erbringt eine Vielzahl von Leistungen, die nach der neuen Regelung auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu prüfen sind. Davon sind auch die in der Vergangenheit geschlossenen und noch wirksamen Verträge betroffen, die ebenfalls auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu prüfen sind.
Die Umsatzsteuerpflicht der Leistungen führt zunächst zu einer Steigerung des Leistungsentgeltes und führt bei Kunden, die keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug haben, zu Kostensteigerungen. Der sich ggf. in Teilbereichen für den Wartburgkreis ergebende Vorteil aus dem mit der Umsatzsteuerpflicht einhergehende Vorsteuerabzug, wird die Nachteile nicht ausgleichen und einen erheblichen zusätzlichen personellen Aufwand verursachen. Eine Beschränkung auf Teilbereiche ist nicht möglich.
Selbst wenn die erforderliche Ertrags- und Vertragsinventur abgeschlossen vorliegen würde, was aktuell nicht leistbar ist, kommt noch einen Vielzahl von Interpretations-, Auslegungs- und Abgrenzungsfrage hinzu, die eine Auswertung stark fehleranfällig und risikobehaftet machen.

Die Optionserklärung ermöglicht eine sachgerechte Detailprüfung und die erforderliche Schulung des Personals für die neuen Anforderungen. Der Umstieg ist jeweils mit Wirkung ab dem 1.1. eines Jahres möglich und ab dem 1.1.2021 zwingend.

gez. Krebs
Landrat